



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

RSS

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0058-25
= RSS-E 68/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.11.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Mag. Martin Plaschg Kurt H. Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- maklerin
Antragsgegnerin	Name/Adresse(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird im Schadenfall Nr. (anonymisiert) die Zahlung von (weiteren) € 9.011,37 aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) für ihre Liegenschaft in (anonymisiert) abgeschlossen. Diese schließt unter anderem eine Sturmschadenversicherung ein. Als mitversichert gilt das Deckungspaket Garten, der darauf Bezug nehmende Artikel 79 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (anonymisiert) fürs Wohnen Plus 2017 lautet auszugsweise:

„(...)9. Am versicherten Grundstück befindliche pflanzliche Einfriedungen - als Sicht- und Zutrittsschutz - sind mitversichert; Kulturen sind Bäume und Sträucher am versicherten Grundstück, nicht jedoch Blumen oder Gemüsepflanzen. Mitversichert sind auch die Kosten für das Sichern, Entfernen und Entsorgen von am versicherten Grundstück befindlichen Bäumen oder auf das versicherte Grundstück gestürzte

Bäume, die durch ein versichertes Ereignis - Feuer, Blitzschlag oder Sturm - beschädigt wurden oder umgestürzt sind.(...)“

Artikel 36 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (*anonymisiert*) fürs Wohnen Plus 2017 lautet:

„(...)Artikel 36 - Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden, haustechnischen Anlagen und den anderen versicherten Sachen der Neu(bau)wert. Darunter verstehen wir die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich der dafür notwendigen Konstruktions- und Planungskosten. Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.(...)“

Die Antragstellerin meldete der antragsgegnerischen Versicherung einen Sturmschaden vom 13.-15.9.2024 (Schadennr. (*anonymisiert*)). Der von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragte Sachverständige (*anonymisiert*), ermittelte folgende Kosten der Wiederherstellung der beschädigten Bepflanzung:

Für die Wiederherstellung der beschädigten Smaragdhujenhecke seien € 3.254 an Anschaffungskosten, € 1.440 für die Bepflanzung, € 1.269 für Anwachspflege, € 298 für das Anwachsrisiko aufzuwenden. Von den Herstellungskosten von € 6.261 seien jedoch € 326 für das Alter der Hecke sowie weitere 60% (€ 3.561) an Wertminderung aufgrund des mangelhaften Zustandes der Hecke (Asymetrie, unterschiedliche Wuchshöhen, Pilzerkrankungen) abzuziehen. Zu dem so ermittelten Wert der Hecke von € 2.374 kämen noch € 804 an Entsorgungskosten des zerstörten Gehölzes.

Die zerstörte Weißbirke käme laut Gutachten auf € 1.706 an (altersbereinigten) Herstellungskosten, € 606 seien an Entsorgungskosten für den Wurzelstock anzusetzen - der Baum selbst wurde bereits zuvor wegen Gefahr im Verzug von der Feuerwehr gefällt.

Bei den vom Sturm schräg gestellten Kugelahorn kam der Sachverständige zum Schluss, dass diese von der die Pflanzarbeiten ursprünglich ausführenden Firma mangelhaft mit lediglich einem Baumpflock verankert worden seien. Auch die zwischenzeitlich erfolgte Neuinstallation der Baumverankerung durch ein anderes Unternehmen sei nicht fachgerecht. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 10.1.2025 führte der Sachverständige aus, dass die Bäume bei fachgerechter Stabilisierung mittels Zweipfahl- oder Dreipfahlverankerung „mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit keinerlei Probleme“ gemacht hätten.

Die antragsgegnerische Versicherung zahlte in weiterer Folge einen Betrag von € 5.760 an die Antragstellerin aus.

Die Antragstellerin urgierte in weiterer Folge die Zahlung von drei Rechnungen für Entsorgung der alten Bäume bzw. Wiederherstellung der Bepflanzung im Gesamtausmaß von € 18.285. Die Antragstellerin ließ anstelle der Weißbirke eine Hainbuche anpflanzen, anstelle der Thujen wurden Zypressen gepflanzt. Sie reduzierte daher die Restforderung um € 3.513,63 auf € 9.011,37. Bei den Kugelahornbäumen sei davon auszugehen, dass diese auch

bei anderer Verankerung von Sturm beschädigt worden wäre, wenn auch bereits zehn Jahre alte, gut verwurzelte Bäume vom Sturm umgestürzt worden seien.

Der Sachverständige führte in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 10.1.2025 zu den geltend gemachten Kosten aus:

„(...)Die Rechnungen sind für die Durchführung von Gartenarbeiten erstellt worden. Diese Gartenarbeiten sind aber nur teilweise mit dem entstandenen Schaden in Verbindung zu bringen. Auch die auf den Rechnungen angeführten Arbeitsweisen (z.B. Roden der Thujenhecke; kann mittels Kran LKW und einem zusätzlichen Mann innerhalb von max. 5-6 Arbeitskraftstunden durchgeführt werden), die Anzahl der Arbeitskraftstunden und die Pflanzen inklusive Material, entsprechen nicht einer „Reparatur“ des Schadens.

In der Schadenbewertung wurden die Vorschäden der Pflanzen, sowie die Funktion laut ÖNORM und FLL berücksichtigt. Die Wiederherstellung erfolgte mit gänzlich anderen Pflanzen. Eine tatsächliche Naturalrestitution ist fachlich und technisch nicht möglich. Thuja smaragd mit derartigen Vorschäden wie auf dem Standort vorhanden (60%) werden am Markt nicht angeboten. Daher wurde, vergleichbar mit einem KFZ Schaden, der Wert der ursprünglich vorhandenen Bepflanzung berechnet und als Schadenssumme festgelegt. Dies wurde der Versicherungsnehmerin bei der Befundung auch so mitgeteilt und erklärt.

Die auf der Rechnung 35 angeführten Stunden und Leistungen (80 Arbeitskraftstunden !) sind für die Rodung, Aufarbeitung, Entfernung und Entsorgung der Birke (umgeschnitten wurde diese von der Feuerwehr) und der Thujenhecke unrealistisch. Die Pflanzen sind mittels Ladekran (Thujen werden mittels Ladekran entnommen und entsorgt, das Schnittgut der Birke wird ebenfalls mittels Ladekran entfernt) und Stubbenfräse (Baumstrunk Birke) sowie der Beihilfe von Hilfskräften zu entfernen (in der Schadenberechnung angeführt). Kostenpunkt ca. 1.400,-- €.

Bei den Rechnungen 47 (Nachpflanzung Hainbuche Solitär) und 48 (Nachpflanzung Cupressocyparis leylandii) handelt es sich um Neupflanzungen an den Standorten der entsorgten Thujen und der Birke, welche nach eigenen Wünschen von der Versicherungsnehmerin beauftragt wurden.

Der Versicherungsnehmerin wurde aber im Zuge der Befundung schon erklärt, dass nur der Wert, den die Bepflanzung vor Eintritt des Schadenereignisses dargestellt hatte, ersetzt wird.(...)“

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 14.3.2025 weitergehende Zahlungen mit folgender Begründung ab:

„(...)bezugnehmend auf die uns vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen nach nochmaliger Überprüfung der Aktenlage mit, dass wir mangels sachlicher Rechtfertigung keine weiteren Leistungen erbringen können.

Die vorgelegten Rechnungen können einer kausalen Schadenbehebung nicht zugeordnet werden, und werden Leistungen zu massiv überhöhten Preisen verrechnet.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.8.2025. Die Antragstellerin habe ein Vergleichsangebot eingeholt, das etwa gleich hoch gewesen sei wie das Angebot des Unternehmens, das bereits die Erstsicherungsarbeiten durchgeführt hatte. Daher sei der Antragstellerin auch keine Verletzung der Schadenminderungspflicht vorzuwerfen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 18.8.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Gemäß Artikel 36 ersetzt der Versicherer die „ortsüblichen“ Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung der versicherten Sachen. Soweit die Antragstellerin ihr Begehren auf Kostenersatz insofern reduziert hat, als sie die Mehraufwendungen für die von ihr gewünschten anderen Bäume und Sträucher nicht vom Versicherer begehrt, ist die Differenz im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen.

Zum einen sind die tatsächlich der Antragstellerin in Rechnung gestellten Kosten für das Ausgraben und Entsorgen der beschädigten Pflanzen wesentlich höher als im Sachverständigengutachten veranschlagt, zum anderen begehrt die Antragstellerin auch Kosten für die Instandsetzung der Kugelahorne.

Da sich die Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt hat, hat die Schlichtungskommission von der Richtigkeit der Behauptung auszugehen, dass es sich bei den aufgewendeten Kosten für die Rodung, Aufarbeitung, Entfernung und Entsorgung der beschädigten Bäume und Sträucher um die ortsüblichen Kosten gehandelt hat, zumal die Antragstellerin auch behauptet, ein nicht wesentlich anderes Vergleichsangebot eingeholt zu haben.

Ebenso hat die Schlichtungskommission von der Richtigkeit der Behauptung auszugehen, dass der Sturm für die Beschädigung der Kugelhornbäume adäquat kausal war.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte die Antragstellerin die Anspruchsgrundlagen für ihre Forderung zu behaupten und zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. November 2025